



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Alfons Kleine-Möllhoff
Hüttenweg 15
15837 Baruth

Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, *2. M.* 2020

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 033
BEZUG Ihre Anfrage vom 7. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Kleine-Möllhoff,

mit E-Mail vom 7. Februar 2020 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- *Kooperationsvertrag zwischen der Bundesregierung und dem Unabhängigen Beauftragten, der am 7. Dezember 2011 vom Bundeskabinett bestätigt wurde,*
- *aktuellen Kooperationsvertrag bzw. Beauftragung,*
- *zwischenzeitlich erstellte Kooperationsverträge bzw. Beauftragungen,*
- *ggf. weitere schriftliche Unterlagen, die für die aktuelle Beauftragung des Beauftragten wirksam sind,*
- *Beschluss des Bundeskabinetts vom 12. Dezember 2019 zur dauerhaften Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. genannten Dokumenten.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt (II.).
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Gem. § 1 Abs. 1 IFG erhalten Sie Zugang zum „**Konzept zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend**“, welches am 12. Dezember 2018 vom Bundeskabinett beschlossen wurde **inklusive des Kabinettschlusses**. Im Kabinettschluss wurden für Ihren Antrag nicht einschlägige Passagen geschwärzt.

II.

Im Bundeskanzleramt liegen ferner Unterlagen vor, die aus Personalakten stammen. Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten i. S. des § 5 Abs. 1 IFG. Konkret handelt es sich um folgende Unterlagen:

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	11-14012 (C/42)	21.03.2019	Kabinettsvorlage des BMFSFJ; Vorschlag zur Verlängerung der Amtszeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
2	11-14012 (C/42)	28.03.2019	Schreiben BK-Amt an BMFSFJ zum Vorschlag zur Verlängerung der Amtszeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Gem. § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Gem. § 5 Abs. 2 IFG überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem

Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen.

Die einschlägigen Unterlagen sind infolge der Beauftragung des Herrn Ministerialdirigenten Johannes-Wilhelm Rörig als Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs entstanden. Es handelt sich mithin um Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten und dem Schutz von § 5 Abs. 2 IFG unterliegen. Damit ist das Vertraulichkeitsinteresse des Dritten auch im Rahmen einer Abwägung nicht überwindbar. Dem Schutzinteresse des Betroffenen kommt grundsätzlich der Vorrang vor einem gegenläufigen Informationsinteresse des Antragstellers zu (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 - 7 C 2.15 - BVerwGE 154, 231 Rn. 26 und 27).

Folglich kann gem. § 5 IFG eine Freigabe nur erfolgen, soweit der Dritte seine Zustimmung erteilt. Mit Schreiben vom 13. August 2020 hat das Bundeskanzleramt den Dritten gem. § 8 Abs. 1 IFG beteiligt. Mit E-Mail vom 17. September 2020 teilte uns dieser mit, dass er mit einer Herausgabe der Dokumente nicht einverstanden ist.

Der Informationszugang zu den Dokumenten lfd. Nrn. 1 und 2 ist somit gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 IFG **vollständig** zu versagen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten


ausgesondert werden müssen, nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Da für die Entscheidung ein Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG zum Schutz privater Daten Dritter durchzuführen war, ist der Gebührenrahmen gem. Ziff. 2.2 eröffnet. Hier ist ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 EUR vorgesehen.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht, und unter Beachtung der Prämisse, die antragstellende Person durch die Gebührenfestsetzung weder in unzumutbarer Weise zu belasten, noch ein grobes Missverhältnis zu dem Wert der mit der Gebühr abgegoltenen Leistung herzustellen, wird die Gebühr auf die Mindestgebühr von 30 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzeichens: „1180 0514 8264, IFG-Anfrage In 2020 NA 033“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

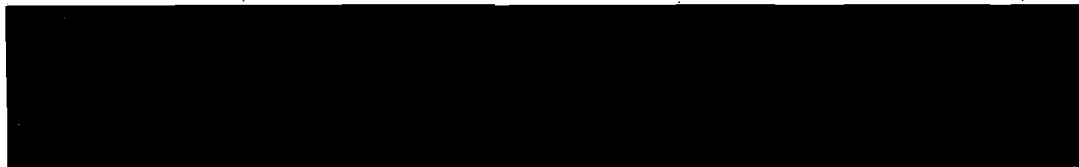
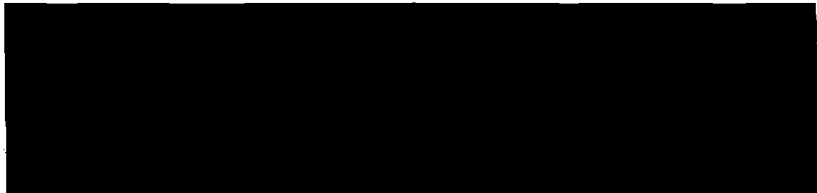

Venzke

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.

Punkt 3 TO:



Punkt 4 TO:



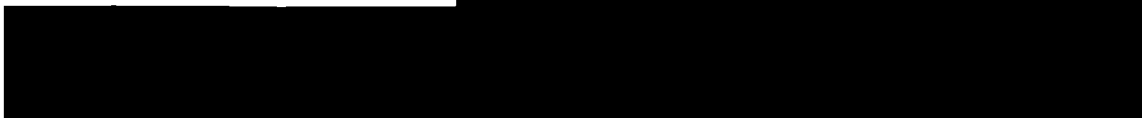
Punkt 5 TO:

**Entwurf eines Konzeptes zur dauerhaften Stärkung
der Strukturen für Schutz, Prävention und
Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit
und Jugend**

Kabinettdorlage des BMFSFJ vom 27. November 2018

Das Kabinett beschließt gemäß dem in der Kabinettdorlage des BMFSFJ vom 27. November 2018 enthaltenen Beschlussvorschlag.

Punkt 6 TO:



Konzept

zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Das „Konzept zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“ umfasst fünf Punkte mit dem Schwerpunkt der dauerhaften Einrichtung des Amtes einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs einschließlich der Festlegung des Aufgabenbereichs.

Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche ist seit Jahren ein aktuelles Thema mit ungebrochen großer Dimension in der analogen und digitalen Welt. Für das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bilden die Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aus dem Jahr 2011 weiterhin eine wichtige Grundlage. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit und deren Aufarbeitung – oftmals erst im Erwachsenenalter – haben einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensverläufe und Chancen von betroffenen Menschen. Daher wollen wir eine wirksame Prävention und Intervention sowie wirksame Hilfen für von sexualisierter Gewalt in Kindheit oder Jugend betroffene Menschen erreichen und ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzen:

1. Die Bundesregierung sieht das Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs bei der Bundesregierung als eine auf Dauer angelegte Aufgabe an.
2. Die/der Beauftragte ist in Ausübung ihres/seines Amtes unabhängig, nicht weisungsgebunden und unterliegt lediglich der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die/der Beauftragte wird durch die Bundesregie-

zung auf Vorschlag der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung einer/eines Beauftragten kann durch die Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zwei Mal für jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden.

3. Zu den Aufgaben der/des Beauftragten zählen insbesondere:

- Information, Sensibilisierung und Aufklärung zu Themen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
- Unterstützung der nachhaltigen Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Hilfen für betroffene Menschen,
- Identifizierung gesetzlicher Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
- Wahrnehmung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben,
- Sicherstellung einer systematischen und unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält die/der Beauftragte eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung.

4. Bei der/dem Unabhängigen Beauftragten wird dauerhaft ein ehrenamtlich tätiger Betroffenenrat eingerichtet, der eine strukturierte Beteiligung von Betroffenen auf Bundesebene gewährleistet. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft hierzu 12 - 18 Personen, die in der Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erfahren haben, für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahre. Die Auswahl der Personen orientiert sich an dem Grad der Betroffenheit von Männern und Frauen in den Kontexten Familie, sozialer Nahraum und Institutionen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch die/den Beauftragten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend festgesetzt wird. Die/der Beauftragte setzt sich dafür ein, dass den Mitgliedern des Betroffenenrats wegen ihrer Tätigkeit in diesem Gremium keine Nachteile entstehen.

5. Die Laufzeit der im Januar 2016 berufenen Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wird bis Ende 2023 verlängert. Die Kommission soll weiterhin über Ausmaß, Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige aufklären, Betroffene anhören, Wege zur Anerkennung des Unrechts aufzeigen, Forschungsdefizite identifizieren und Empfehlungen zum Kinderschutz einschließlich der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext unterbreiten. Ihre ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.